

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0271(24)
gel. VB zur öAnh. am 21.5.
12_Pflege-Ausrichtungsgesetz
16.05.2012



Stellungnahme des Deutschen Frauenrates

zum Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG)
– Bundestagsdrucksache 17 / 9369 vom 23.04.2012

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Der DEUTSCHE FRAUENRAT als Vereinigung von über 50 bundesweit aktiven Frauenverbänden und –organisationen nimmt Stellung zu Gesetzen mit gleichstellungspolitischer Relevanz auf der Grundlage seiner Beschlüsse. Die nachfolgenden Argumentationen zum Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung finden ihre Grundlage in den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen aus den letzten Jahren, zuletzt aus dem Jahr 2011.

Der Deutsche Frauenrat erkennt grundsätzlich die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung an. Das Gesetz regelt als Vorgriff auf eine endgültig neue Definition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs zumindest die von Betroffenen sowie von Fachleuten seit langer Zeit geforderte Verbesserung der Leistungen für „Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz“. Darüber hinaus räumt es erstmalig eine Wahlfreiheit zwischen verrichtungsbezogenen Pflegeleistungen und zeitlich definierten Betreuungsleistungen bei der häuslichen Pflege und Betreuung ein.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für neue Wohn- und Betreuungsformen kommen ebenfalls im Grundsatz den Vorstellungen des Deutschen Frauenrates entgegen. Diese neuen Wohnformen für pflegebedürftige Personen können deren Vorstellungen von selbstbestimmtem Leben weit besser entsprechen.

Ebenso begrüßt der Deutsche Frauenrat die Beibehaltung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pflege“ sowie die Betonung der Rechte von Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen auf eine zeitnahe und umfassende Beratung sowie eine zügige Durchführung des Begutachtungsverfahrens bei der Beantragung von Leistungen aus der Pflegekasse.

In der Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen für Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen pflegender Angehöriger, wie z.B. der gleichzeitigen Gewährung von Pflegegeld und Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege sieht der Deutsche Frauenrat eine notwendige Voraussetzung für die Erleichterung der Inanspruchnahme solcher Maßnahmen für die betroffenen Personen.

Dennoch gibt es aus der Sicht des Deutschen Frauenrates zu diesem Gesetzentwurf sowohl grundsätzliche Kritik als auch kritischen Anmerkungen zu einzelnen Regelungen.

Zunächst wertet es der Deutsche Frauenrat als außerordentlich unbefriedigend, dass der Begriff der Pflegebedürftigkeit erneut nicht vor einer gesetzlichen Regelung neu gefasst wurde. Dies ist umso bedauerlicher, da selbst in der Einleitung des Referentenentwurfs eingeräumt wird, dass „ein neues Verständnis darüber erforderlich (ist), wer als pflegebedürftig“
Stellungnahme des Deutschen Frauenrates zum Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG 2012 Seite 1 von 7

anzusehen ist“. Eine Klärung dieses Begriffs vor der Fertigung dieses hier vorliegenden Gesetzentwurf hätte ermöglicht, die durch das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung festzulegenden und zu sichernden Maßnahmen dem tatsächlichen Bedarf pflegebedürftiger Menschen in unserer Gesellschaft anzupassen. Auch wenn im vorliegenden Entwurf Menschen mit dementiellen Erkrankungen stärker berücksichtigt werden, sind andere Formen von Einschränkungen bei alten Menschen nicht erfasst wie z. B. altersbedingte psychische Problemlagen, krankheitsbedingte Belastungen und Anforderungen sowie Problemlagen im Bereich der Kommunikation. Der Deutsche Frauenrat sieht die Gefahr, dass der Begriff der Pflegebedürftigkeit dem vorhandenen Handlungsrahmen und den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten angepasst wird. Die Aussage, dass mit diesem Gesetz ein „sich über einen längeren Zeitraum erstreckender Orientierungswechsel eingeleitet“ wird, bestärkt diese Befürchtungen zusätzlich. Um dieser Befürchtung entgegenzuwirken, sollte bei der Verabschiedung des Gesetzes klar und öffentlich gestellt werden, dass sich der Bundestag bewusst ist, dass nach der Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs ggf. eine erneute und umfassende Neufassung der gesetzlichen Regelung zur Pflege ansteht.

Bedauerlich ist aus Sicht des Deutschen Frauenrates, dass es nicht gelungen ist, eine tatsächlich solidarische Finanzierung zu sichern, die gewährleisten würde, dass die benötigten Mittel in ausreichendem Maße vorhanden sind. Als äußerst unbefriedigend beurteilt der Deutsche Frauenrat zudem, dass bei der Konzipierung einer „zukunftsicheren Finanzierung“ von Pflege- und Betreuungsleistungen, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf festgeschrieben wird, vom Prinzip einer solidarischen und paritätischen Finanzierung der Pflegeversicherung abgewichen wird. Die im Gesetzentwurf vorgesehene private Zusatzversicherung kann die strukturellen Einnahmeverluste durch die Zunahme nicht umfassend abgesicherter Erwerbsverhältnisse nicht dauerhaft kompensieren. Das Vorhaben privatisiert die Risiken der Pflegebedürftigkeit und führt zwangsläufig zu einer Zweiklassenversorgung: Menschenwürdige Pflege für diejenigen, die sich private, steuerbegünstigte Pflegevorsorge leisten können und „satt und sauber“ für die Anderen. Aus Sicht des Deutschen Frauenrates darf gerade in diesem Bereich das Solidaritätsprinzip in unserer Gesellschaft nicht aufgegeben werden.

Der Deutsche Frauenrat sieht außerdem die Gefahr, dass auf Grund knapper Mittel die Probleme, die durch den demografischen Wandel entstehen, individualisiert werden. Er befürchtet, dass wieder einmal Frauen (beruflich Pflegenden, pflegende Angehörige, bis hin zu in illegalen Arbeitsverhältnissen beschäftigte Pflegenden) die bestehenden und sich – bei steigendem Bedarf – weiter auftuenden Lücken in der Versorgung auffüllen sollen. Das aber ist nicht der richtige Weg – die Sorge für die Pflegebedürftigen ist eine Aufgabe und Herausforderung der gesamten Gesellschaft, denen diese sich auch zu stellen hat.

Der Deutsche Frauenrat bedauert außerdem, dass wieder keine grundsätzliche Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede bezüglich der Pflegebedürftigkeit von Frauen und Männern im vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt. In der Körperpflege von Frauen sind Schminken oder auch die angemessene Berücksichtigung im Bereich der Monatshygiene bei jüngeren Frauen kein Luxus, sondern tragen sowohl zum Wohlbefinden als auch zur Stärkung des Selbstwertgefühls von Frauen und einem Erhalt ihrer Würde und Selbstbestimmung bei. Dem Deutschen Frauenrat ist es deshalb völlig unverständlich, dass bei Männern die tägliche Rasur zur üblichen Körperpflege gehört, bei Frauen aber das Schminken nicht als Bestandteil der Gesichtspflege und somit als Hilfebedarf anerkannt wird.

Dringend geboten und ebenfalls nicht berücksichtigt im vorliegenden Gesetzentwurf ist die Berücksichtigung der Unterschiede aufgrund von Kultur, Tradition und Religion. Dies ist besonders mit Blick auf die wachsende Gruppe der zu pflegenden Migrantinnen und Migranten erforderlich. Zudem sind auch unter den Pflegenden nicht wenige Migrantinnen und Migranten. Aus diesem Grund ist der Gesetzentwurf durch Elemente kultursensibler Pflege und den sich daraus ergebenden Konsequenzen zu erweitern.

Auch fehlen dem Gesetzentwurf wieder Überlegungen, wie der Gewalt in der Pflege begegnet werden kann. Ein Grund für das Auftreten von Gewalt kann mit den häufig zu hohen Anforderungen an die zu wenigen Pflegekräfte zusammenhängen; ob hier der Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements ein geeignetes Gegenmittel ist, darf bezweifelt werden.

Zusammenfassende Bewertung

Nach Auffassung des Deutschen Frauenrates ist insbesondere aus gleichstellungspolitischer Perspektive Kritik angebracht. Die Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs betreffen in weiten Teilen Frauen. Diese Tatsache findet jedoch keine ausreichende Berücksichtigung. So wird weiterhin davon ausgegangen, dass Pflege Zuhause und weitestgehend als ehrenamtliche Tätigkeit von ganz überwiegend Frauen (Töchtern, Ehefrauen, Schwiegertöchtern usw.) erbracht wird. Besonders zu kritisieren ist dabei, dass dies stillschweigend geschieht. Ohne dieses täglich erbrachte Ehrenamt, wäre die Pflege hierzulande in der jetzigen Ausgestaltung längst nicht mehr leistbar. Eine Honorierung, indem man diese Leistung der pflegenden Angehörigen zumindest benennt und damit anerkennt, ist deshalb mehr als angemessen.

Auch die Beschäftigten in den pflegerischen Berufen sind zum Großteil Frauen, so dass Änderungen hier vor allem das weibliche Geschlecht betreffen. Der Gesetzentwurf sieht eine Deregulierung bei den Arbeitsbedingungen vor und hat umgekehrt keine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zum Ziel. Damit besteht zudem die Gefahr eines weiteren Absinkens der Entlohnungsstruktur in der Pflege. Zusätzlich wird nicht nur dem weiteren Absinken der Löhne und Gehälter Vorschub geleistet, sondern auch dem Absinken der erforderlichen Qualifikationsstandards: An vielen Stellen im Entwurf ist nur noch von „Pflegekräften“ (zuvor: Pflegefachkräfte) die Rede, ohne Konkretisierungen, über welche Qualifikation oder Ausbildung eine Pflegekraft verfügen muss.

Darüber hinaus bemängelt der Deutsche Frauenrat das Fehlen folgender Aspekte:

- Eine Formulierung und Justierung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs;
- eine nachhaltige und umfangreiche Verbesserung für Demenzkranke. Dies wird zwar versucht, jedoch sind die vorgesehenen Regelungen als völlig unzureichend zu bezeichnen;
- eine nachhaltige und zukunftsorientierte Verbesserung in der stationären Pflege. Dies ist nicht einmal Gegenstand des Gesetzentwurfs. An den dort herrschenden Bedingungen ändert sich folglich nichts;
- eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung des Finanzproblems. Dieses wird umgangen, indem der Ausstieg aus dem Solidarprinzip und die Privatisierung des Pflegerisikos eingeläutet werden.

Aus Sicht des Deutschen Frauenrates hat der Referentenentwurf zum Pflegeneuausrichtungsgesetz zwar einige Ansätze, die als positiv zu werten sind. Insgesamt muss jedoch konstatiert werden, dass die eigentlich wichtigen und zentralen Punkte, die die solidarische Pflegeversicherung langfristig sowie nachhaltig auf ein solides, zukunftsorientiertes Fundament stellen könnten, nicht berücksichtigt werden.

Bewertungen im Einzelnen

§ 7b Beratungsgutscheine

Um sicherzustellen, dass die Beratung nach den §§ 7 und 7a zeitnah erfolgt, soll die Pflegekasse innerhalb von zwei Wochen einen Beratungstermin anbieten oder – wenn das nicht möglich ist – einen Beratungsgutschein ausstellen, der in einschlägigen von den Pflegekassen benannten Beratungsstellen eingelöst werden kann. Der Deutsche Frauenrat kritisiert, dass es sich hier im Kern um Outsourcing bzw. Privatisierung von Aufgaben an private Anbieter handelt. Da private Anbieter neben der Sicherung ihrer Existenz auch Gewinn erwirtschaften wollen, ist eine Verschlechterung der Beratungsleistung zu befürchten. Hier stehen wohl eher Kostengründe im Vordergrund als eine Verbesserung der Situation Betroffener. Eine ähnliche Lösung mit „Beratungsgutscheinen“ in der Arbeitslosenvermittlung hat bekanntermaßen zwar zu Einnahmen bei den Beratungsstellen aber nicht zu guten Ergebnissen für die Betroffenen geführt. Unklar bleibt außerdem, welche „neutralen“ und „unabhängigen“ Beratungsstellen die Beratung durchführen können und ob sie in der Praxis überhaupt zur Verfügung stehen.

§ 18 Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

→ Zulassen unabhängiger Gutachter (§18 Abs.1)

Hier werden neben dem medizinischen Dienst der Krankenversicherung „unabhängige Gutachter“ zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit und des Hilfebedarfs zugelassen. Diese Regelung soll der Beschleunigung der Begutachtungsverfahren dienen. Auch hier kritisiert der Deutsche Frauenrat, dass nicht eindeutig geklärt ist, welche Voraussetzungen für die unabhängigen Gutachter gelten sollen und vermutet, dass es sich in erster Linie um ein Outsourcing bzw. die Delegation von Aufgaben an private Anbieter handelt. Hier wird deshalb eine Nachbesserung eingefordert, die die Voraussetzungen klar benennt. Daran ändert auch die neu hinzugekommene Wahlmöglichkeit für die Antragsteller zwischen drei Gutachtern nichts. Auch stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage die Antragsteller ihre Entscheidung treffen sollen. Es darf bezweifelt werden, dass sie jederzeit über ausreichend Information verfügen, um eine solche Entscheidung in ihrem Sinne treffen zu können.

→ Pflegebedürftige, deren Angehörige nicht Familienpflegezeit beantragt haben, finden keine Berücksichtigung (§18 Abs. 3 Satz 5)

Voraussetzung einer Begutachtung innerhalb von zwei Wochen ist, dass sich die Antragsteller in häuslicher Umgebung befinden, und dass die Inanspruchnahme von Pflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz angekündigt oder vereinbart wurde. Hier bemängelt der Deutsche Frauenrat, dass die Frist von zwei Wochen nur dann einzuhalten ist, wenn Pflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz vereinbart oder angekündigt wurde. Dies ist eine Benachteiligung von Antragstellern, deren Angehörige keine Pflegezeit in Anspruch nehmen können oder wollen.

→ Gleichzeitige Übermittlung des Gutachtens über die Pflegebedürftigkeit und den Pflegebedarf (§18 Abs.3 Satz 8)

Die Einräumung des Rechts auf gleichzeitige Übermittlung des Gutachtens über die Pflegebedürftigkeit und den Pflegebedarf ist zu begrüßen.

→ Anreiz zur Beschleunigung des Begutachtungsverfahrens (§ 18 Abs. 3a (neu))

Geplant ist eine Geldersatzleistung für verspätete Bescheide in Höhe von 10,00 Euro pro Tag, wenn die Pflegekasse nach Ablauf von fünf Wochen keinen Bescheid erstellt hat. Es ist jedoch fraglich, ob diese Bestimmung wirklich einen Einfluss auf die Dauer der Verbescheidung hat.

→ Gleichzeitige Empfehlungen zur Rehabilitation (§18 Abs. 6)

Es wird geregelt, dass der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) bzw. die Gutachter, gleichzeitig mit dem Gutachten zur Pflegebedürftigkeit, auch Empfehlungen zur medizinischen Rehabilitation dokumentieren müssen. Dies ist zu begrüßen.

§ 18a Weiterleitung der Rehabilitationsempfehlung, Berichtspflichten

Hier wird geregelt, dass die Empfehlungen zur Rehabilitation dem bzw. der Antragsteller/in umgehend übermittelt werden. Die Pflegekasse hat außerdem mitzuteilen sowie zu begründen, ob eine Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt wird.

In Abs. 2 werden die Pflegekassen für die kommenden Geschäftsjahre (2013- 2015) verpflichtet, über die Anzahl der Anträge zur Rehabilitation, die Anzahl der genehmigten und abgelehnten Leistungsentscheidungen sowie über die Anzahl der Widersprüche und durchgeführten Maßnahmen zu berichten. Diese Regelungen betonen den Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“ und sind vom Ansatz her zu begrüßen. Allerdings hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, dass Rehabilitationsmaßnahmen von Ärzt/innen und Gutachter/innen nur sehr zurückhaltend empfohlen und von Betroffenen selten in Anspruch genommen wurden. Die Ursachen dafür sind wissenschaftlich kaum fundiert dargelegt. Mögliche Gründe dafür sind: fehlende Anreize zur Inanspruchnahme und ein mangelhafter Ausbau wohnortnaher, auf pflegebedürftige ältere Menschen zugeschnittene Leistungsangebote sowie Unsicherheit auf Seiten von Gutachter/innen und niedergelassenen Ärzt/innen über die Wirksamkeit solcher Maßnahmen. Der Deutsche Frauenrat kritisiert daher, dass weder eine konkrete Ursachenforschung angestrebt wird noch die bislang vermuteten Hürden durch das Führen genauer Statistiken ausgeräumt werden.

§ 38a Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Pflegebedürftige, die in ambulant betreuten Wohngruppen leben, haben zukünftig Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag von monatlich 200,00 Euro. Voraussetzung: es muss eine Pflegekraft in der Wohngruppe tätig sein und diese muss mindestens von drei Pflegebedürftigen bewohnt sein. Der Deutsche Frauenrat befürchtet, dass der pauschale Zuschlag in Höhe von 200,00 Euro monatlich pro Person ungenügend ist, um davon eine qualifizierte Pflegekraft angemessen und existenzsichernd zu finanzieren. Hier wird aus Sicht des Deutschen Frauenrates prekären Beschäftigungsverhältnissen Vorschub geleistet.

§ 42 Kurzzeitpflege

Pflegepersonen sollen zukünftig eine Rehabilitation absolvieren und gleichzeitig die zu pflegende Person im Rahmen einer Kurzzeitpflege in derselben Einrichtung unterbringen können. Der Deutsche Frauenrat kritisiert dies, darf doch ein nachhaltiger Rehabilitationserfolg

der Pflegeperson durch dieses Vorgehen angezweifelt werden. Hinzu kommt, dass die Strukturen in Rehabilitations-Einrichtungen für die Aufnahme pflegebedürftiger Menschen nicht eingerichtet sind.

Ungeklärt ist bislang, wie es grundsätzlich nach Ablauf der Kurzzeitpflege weitergehen soll. Diese beträgt vier Wochen pro Jahr, was in Anbetracht der oft enormen physischen wie psychischen Belastungen, denen pflegende Angehörige ausgesetzt sind, ohnehin sehr gering erscheint. Dass in dieser kurzen Zeit eine nachhaltige Erholung der Pflegeperson gewährleistet werden kann, darf bezweifelt werden.

Sechster Abschnitt, Initiativprogramm zur Förderung neuer Wohnformen

§ 45e Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulanten Wohngruppen und § 45f Weiterentwicklung neuer Wohnformen

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Frauenrat die Initiative zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung und Förderung neuer Wohnformen und die damit verbundenen finanziellen Hilfen zur Gründung von ambulanten Wohngruppen. Dass solche Wohngruppen es jedoch ermöglichen sollen, alternativ zu stationären Einrichtungen und außerhalb der vollstationären Betreuung bewohnerorientierte individuelle Versorgung anzubieten, ist zu bezweifeln. Der Deutsche Frauenrat begründet seine Zweifel mit ganz praktischen Überlegungen. Erfahrungsgemäß bleiben alte und pflegebedürftige Menschen solange in ihrer häuslichen Umgebung, bis sie nicht mehr zurechtkommen, ambulante Hilfen nicht mehr ausreichen und ihre Angehörigen mit der Pflege überfordert sind. Erst dann wird der Umzug in eine stationäre Einrichtung vollzogen. In einer solchen Situation sind ambulante Wohngruppen oder Wohngemeinschaften jedoch für die Versorgung der betroffenen Menschen ungeeignet. Geschieht dennoch unter diesen Voraussetzungen die Unterbringung der Pflegebedürftigen in einer ambulanten Wohngruppe, so wäre diese nichts weiter als ein „Mini-Pflegeheim“ – allerdings ohne die professionelle Ausrüstung der bisher etablierten Pflegeheime. Der Deutsche Frauenrat weist deshalb ausdrücklich darauf hin, dass ambulante Wohngruppen keine Alternative zur Heimunterbringung sein können und dürfen. Wenn Senior/innen- Wohngemeinschaften funktionieren sollen, dann müssen sie zu einem Zeitpunkt zustande kommen, zu dem die Menschen auch Überlegungen über das soziale Miteinander in der Wohngemeinschaft anstellen können und die Wohngemeinschaften müssen anders strukturiert werden. Diese Überlegungen scheinen den für diesen Entwurf Verantwortlichen aber eher fremd zu sein. So liegt der Verdacht nahe, dass unter dem wohlklingenden Etikett „Ambulante Wohngruppen“ lediglich Kosteneinsparungen erreicht werden sollen. Zu kritisieren ist aus Sicht des Deutschen Frauenrates darüber hinaus, dass für die Förderung dieser Wohngruppen keine eigenen finanziellen Mittel eingeplant sind, sondern lediglich solche, die für den Ausbau von Pflegestützpunkten nicht gebraucht werden.

§ 77 Häusliche Pflege durch Einzelpersonen (§ 77 Abs. 1)

Der Gesetzentwurf eröffnet für die Pflegekassen die Möglichkeit, Verträge mit einzelnen Pflegekräften abzuschließen. Dies wertet der Deutsche Frauenrat in der vorliegenden Ausgestaltung kritisch. Die sonst übliche Bezeichnung „Pflegefachkraft“ wird im vorliegenden Gesetzentwurf durch die Bezeichnung „geeignete Pflegekraft“ ersetzt. Hier fordert der Deutsche Frauenrat – wie viele andere Verbände auch – ein klar definiertes Qualifikationsniveau. Der Deutsche Frauenrat befürchtet, dass mit der vorliegenden Formulierung einer Absenkung des Qualifikationsniveaus Vorschub geleistet wird. Um dies zu vermeiden, sollte eine Berufsausbildung auf dreijährigem Niveau als Mindestvoraussetzung gelten. Dies sollte im Gesetz ausdrücklich benannt und festgeschrieben werden. Nur so kann auch in Zukunft si-

chergestellt werden, dass pflegerische Tätigkeiten durch geeignete Pflegefachkräfte erbracht werden.

§118 Beteiligung von Interessenvertretungen (§ 118 Abs. 1 und 2)

Grundsätzlich ist die Beteiligung von Interessenvertretungen bei der Erarbeitung der Richtlinien für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit, des Hilfebedarfs sowie für Qualitätsprüfungen zu begrüßen. Das Verfahren zur Feststellung, welche Interessen- und Selbsthilfegruppen beteiligt werden können und wie die Beteiligungsverfahren aussehen sollen, scheint jedoch sehr unbestimmt und langwierig angelegt zu sein.

§ 120 Pflegevertrag bei häuslicher Pflege (§ 120 Abs. 3)

Die Anforderung, dass die in einen Pflegevertrag aufgenommenen Vereinbarungen den Pflegebedürftigen genau darzustellen und zu erläutern sind, sollte eigentlich selbstverständlich sein. Trotzdem ist sie richtig und daher zu begrüßen.

§123 Verbesserte Pflegeleistung für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz als Übergangsregelung

Versicherte, deren Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt ist, haben übergangsweise neben den Leistungen nach § 45 zusätzliche Ansprüche. Insgesamt kann die hier im Vorgriff auf eine Weiterentwicklung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs getroffenen Regelungen zur Leistungsgewährung für Demenzkranke begrüßt werden. Kritisch hinterfragt werden muss dennoch, ob die Leistungen im Einzelnen überhaupt ausreichend sind, um eine umfassende Betreuung dieser Personen in ihrer häuslichen Umgebung zu ermöglichen ohne die pflegenden Angehörigen zu überfordern.

Berlin, 16.05.2012



Mechthild von Luxburg
Vorstand